

### Aus der Begründung:

Was die Zulässigkeit des Rechtsmittels des Antragsgegners gegen den Beschluß des Erstgerichtes anlangt, so ist der in § 582 ZPO normierte Rechtsmittelausschluß auf die Fälle beschränkt, in denen dem Antrag gesetzmäßig stattgegeben wurde (Fasching IV 765; SZ 24/327). Entgegen der Auffassung der Revisionsrekurswerberin ist die Gesetzmäßigkeit der Antragstattgebung nicht nur auf das Vorliegen der in § 582 ZPO unmittelbar genannten Voraussetzungen hin zu überprüfen. Es ist dabei auch von Bedeutung, ob der Schiedsvertrag zufolge Einhaltung der Formvoraussetzungen gültig zustande gekommen ist und ob eine derartige Schiedsgerichtsklausel gegenüber dem Antragsgegner wirksam geltend gemacht werden kann (vgl. SZ 24/327; 7 Ob 156/69). Die Wirksamkeit eines bestellten Schiedsgerichtes iS des § 577 ZPO ist von der Gültigkeit und vom Umfang des Schiedsvertrages abhängig. Der Antrag auf Bestellung des Schiedsrichters iS des § 582 ZPO ist schon dann zurückzuweisen, wenn es an einer dieser Voraussetzungen fehlt (vgl. Fasching IV 764).

Der Revisionsrekurs ist aber auch sonst nicht berechtigt.

Was die in § 577 Abs 3 ZPO zwingend statuierte Voraussetzung der schriftlichen Errichtung des Schiedsvertrages anlangt, so dient diese einerseits der leichteren Feststellbarkeit und der Festhaltung des Inhaltes der Vereinbarung, andererseits aber auch dem Schutz von Übereilung (vgl. Fasching IV 725). Daraus haben Lehre und Rechtsprechung abgeleitet, daß eine Bezugnahme auf andere, die Schiedsvereinbarung beinhaltende Urkunden nur genügen kann, wenn diese unmittelbar der unterfertigten Vertragsurkunde angefügt sind (vgl. Gschnitzer in Palandt<sup>2</sup> IV/1, 267; SZ 34/35; SZ 37/31; EvBl 1966/407; EvBl 1977/305).

Der vorliegende ARGE-Vertrag mit seinen „Besonderen“ und „Allgemeinen Bedingungen“ und die Feststellungen der Untergerichte über sein Zustandekommen, insbesondere den Umfang des Vertragswerkes bei der Unterschriftsleistung, lassen nun die Annahme des Vorliegens der Voraussetzungen des § 577 Abs 3 ZPO für die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung nicht zu. Soweit die Revisionsrekurswerberin darauf hinweist, daß nunmehr auch Schiedsvereinbarungen als gültig anerkannt würden, wenn sie durch „Telegramm- oder Fernschreibwechsel“, sohin ohne jede Unterschrift zustande gekommen sind (8 Ob 233/71), betrifft dies einen anderen Sachverhalt. Es wurde hier das Zustandekommen einer Vereinbarung auf diesem Wege im Zusammenhang mit Art II des UNO-Übereinkommens vom 10. 6. 1958 (Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche) BGBl 1961/200 herangezogen. Wie weit diese Bestimmungen im Hinblick darauf, daß die Parteien ihren Sitz bzw Wohnsitz im Inland haben und auch der ARGE-Vertrag in S abgeschlossen worden ist, für den vorliegenden Fall bedeutsam wären, kann dahingestellt bleiben, weil jedenfalls mit dem Austausch von Telegrammen oder Fernschreiben zwischen den Parteien zweifelsfrei das Zustandekommen einer auf eine Schiedsgerichtsbarkeit abzielenden Vereinbarung festgestellt werden kann. Im vorliegenden Fall sollte und konnte aber die in den „Allgemeinen Bedingungen“ enthaltene Schiedsgerichtsklausel nur dann integrierender Bestandteil des schriftlich in Form der Unterfertigung der „Besonderen Bedingungen“ abgeschlossenen Arbeitsgemeinschaftsvertrages sein, wenn diese dem

Vertragswerk bei Unterfertigung angeschlossen waren, was der Antragsgegner ausdrücklich bestritten hat. Es kann daher entgegen der Auffassung der Revisionsrekurswerberin ihrem Standpunkt auch nicht zum Erfolge verhelfen, daß nach den Feststellungen der Untergerichte die „Allgemeinen Bedingungen“ mit der Schiedsgerichtsklausel in diesem Zeitpunkt im Besitze der Vertragspartner und ihnen auch bekannt waren, weil sich daraus allein noch nicht ableiten läßt, daß sie auch Gegenstand der schriftlichen Vereinbarung sein sollten. Die mittelbare Schriftlichkeit der festgestellten Art kann aber nicht genügen, weil nur die unmittelbare Errichtung des Schiedsgerichtsvertrages in schriftlicher Form samt der diesbezüglich geforderten Unterfertigung dafür Gewähr bietet, daß sich die Parteien der Bedeutung dieser Vereinbarung, welche einen Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges gleichkommt, voll bewußt sind (vgl. EvBl 1971/205). Für die Verbindlichkeit der Schiedsrechtsklausel in den „Allgemeinen Bedingungen“ war sohin nach den dargelegten rechtlichen Überlegungen, aber auch schon nach dem Inhalt der von den Parteien unterfertigten „Besonderen Bedingungen“ Voraussetzung, daß die „Allgemeinen Bedingungen“ bei Unterfertigung den „Besonderen Bedingungen“ angeschlossen waren. Der Nachweis dieser Voraussetzung ist der Antragstellerin, die sich auf diesen Vertrag als Grundlage für ihren Antrag auf Bestellung eines Schiedsrichters berufen hat und sohin dafür beweispflichtig war, nach den Feststellungen der Untergerichte nicht gelungen.

Da der Revisionsrekurs sohin keine rechtliche Fehlbeurteilung durch das Rekursgericht aufzeigen konnte, war ihm ein Erfolg zu versagen.